



Luxembourg, 16. Juli 2020

## **PRESSEMITTEILUNG 06/2020**

### **Urteil in der Rechtssache E-7/19 *Tak – Malbik ehf. gegen die isländische Strassen- und Küstenverwaltung (Vegagerðinni) und Próttur ehf.***

#### **ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG EINES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS ALS ÖFFENTLICHER BAU- ODER DIENSTLEISTUNGSauftrag**

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage des Kommission für Beschwerden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (*Kærunefnd útboðsmála*) (“Beschwerdekommission”) zur Auslegung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (“die Richtlinie”) beantwortet.

Der Fall betraf eine Beschwerde von Tak - Malbik ehf. beim Beschwerdeausschuss gegen eine Entscheidung, welche einen Vertrag infolge eines Vergabeverfahrens durch die isländische Strassen- und Küstenverwaltung (*Vegagerðinni*) zugeprochen hatte. Der Gegenstand des vorliegenden Vergabeverfahrens war die Verarbeitung und Lagerung von Rohstoffen in bestimmten Grössen.

Mit der Frage ersuchte der Beschwerdeausschuss um Klärung, ob ein öffentlicher Vertrag über die Verarbeitung und Lagerung bestimmter vom öffentlichen Auftraggeber bereitgestellter Rohstoffe im Einklang mit den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers, einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie oder als öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 darstellt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass in den Umständen wie im Fall des Hauptverfahrens, kein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 der Richtlinie vorliegt. Ein öffentlicher Auftrag, welcher zum Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie genannten handelt, stellt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Richtlinie dar.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.